



Detailansicht des Regelungsvorhabens

zeitliche Einschränkung der Übertragung von Veranstaltungen in der "Public Viewing"-Verordnung

Aktuell seit 30.06.2026 12:21:14

Angegeben von:

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V., Arbeitsring Lärm der DEGA (R005339) am 18.06.2024

Beschreibung:

Der ALD stimmt grundsätzlich der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentl. Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2024 zu. Er fordert aber eine zeitliche Begrenzung der Übertragung von Veranstaltungen, um den nächtlichen Schutz vor Lärm sicherzustellen, d.h. die Fernsehübertragung nach Ende des Spiels zu beenden, wenn eine achtstündige Nachtruhe nicht gewährleistet ist. Die Zulässigkeit von Ausnahmen nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist stringent auszulegen.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundsrats-Drucksachenummer:

BR-Drs. 142/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024

Zuständiges Ministerium: BMUV (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Immissionsschutz [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. SG2406130110 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 01.03.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (20. WP) [alle SG dorthin]

2. SG2603050006 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 25.02.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) [alle SG dorthin]